

Verbandsgemeinde Bitburger Land

29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburg-Land „Campingplatz Oberweis“

Begründung

Stand: 14. März 2024

Entwurf

ISU
Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung
Hermine-Albers-Straße 3
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01
Telefax 06561/9449-02

E-Mail info@i-s-u.de
Internet www.i-s-u.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass, Erforderlichkeit und Ziel der Planung	3
2	Planungsrechtliche Ausgangssituation.....	3
3	Das Plangebiet/ Planungskonzeption	4
3.1	Lage und Geltungsbereich des Plangebietes.....	4
3.2	Nutzungskonzeption	6
3.3	Verkehrliche Erschließung	7
3.4	Planungsalternativen	7
4	Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen.....	8
4.1	Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV).....	8
4.2	Regionaler Raumordnungsplan	9
4.3	Regionaler Raumordnungsplan Entwurf 2014 (ROPneu).....	10
5	Planfestsetzungen / Planinhalte	11
6	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	11

1 Anlass, Erforderlichkeit und Ziel der Planung

Bereits im Jahr 1973 wurde in bauplanungsrechtlichem Rahmen die fremdenverkehrliche Nutzung der betreffenden Fläche gesichert (SO „Jugendfreizeitheim/Grünfläche für Schwimmbad und Campingplatz“). Aus dem Bestreben heraus, eine funktionale Abgrenzung von fremdenverkehrlichen, wohnbaulichen und sportlichen Nutzungen herbeizuführen, um auf diese Weise auch für die Zukunft eine dynamische Entwicklung in allen benannten Bereichen zu ermöglichen, wurde am 15.07.1997 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Teilgebiet „Zwischen Schwimmbad und B 50“ durch den Stadtrat beschlossen.

Die Notwendigkeit einer 2. Änderung ergab sich aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Ausbaumaßnahmen der Erschließungsstraßen „In der Klaus, Zum Ufer und Jahnstraße“ und der daraus resultierenden Neuaufteilung von Verkehrsfläche im Bereich des Schwimmbades und des Kindergartens, abgeschlossenen Modernisierungsarbeiten am Freibad und fehlerhaft festgesetzten GFZ-Werten. Der Bebauungsplan wurde am 27.08.1997 als Satzung beschlossen.

Im Zuge einer 3. Änderung wurde für den betroffenen Teilbereich im Süden des Plangebietes eine 3. Änderung durchgeführt, um den Neubau eines Sanitärgebäudes planungsrechtlich abzusichern. Der Satzungsbeschluss erfolgte am 18.12.2013 durch den Beschluss der Gemeinde Oberweis.

Durch die Hochwasserkatastrophe am 15.07.2021 wurde der Campingplatz stark beschädigt, in Teilen sogar komplett zerstört. Die Betreiberfamilie beabsichtigt, die Anlage wieder aufzubauen. Als Voraussetzung für den Wiederaufbau ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, da der Campingplatz nicht nach den bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorgaben, sondern in veränderter Form und unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, etwa zum Hochwasserschutz, wieder aufgebaut werden soll.

Ziel ist es, die vorgesehenen Umbaumaßnahmen baurechtlich abzusichern und auf diese Weise den Wiederaufbau der durch die Flut zerstörten Anlage zu ermöglichen.

Gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan (FNP) der zuständigen Verbandsgemeinde zu entwickeln.

Im derzeit gültigen FNP (Fassung der Teilfortschreibung „Wohnen und Gewerbe“) der Verbandsgemeinde Bitburg-Land (Stand 2006) werden Teile der Fläche als Grünflächen (teilweise mit der Zweckbestimmung „Badeplatz, Freiplatz“) dargestellt, die nach derzeitiger Planung des Bebauungsplans heute als „Sonderbaufläche für Camping und Ferienhausgebiet“ darzustellen sind.

Zur Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist somit seitens der Ortsgemeinde Oberweis ein Bebauungsplanverfahren und parallel dazu eine Flächennutzungsplanänderung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die 29. Änderung des Flächennutzungsplans Bitburg-Land erfolgt daher gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren zu der Aufstellung des Bebauungsplanes 4. Änderung „Zwischen Schwimmbad und B 50“.

2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Um den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Zwischen Schwimmbad und B50“ gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickeln zu können, ist dieser einem Änderungsverfahren zu unterziehen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Änderung des Bebauungsplanes angestrebt.

29. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bitburg-Land

„Campingplatz Oberweis“

Entwurf

Verfahrensverlauf

Der Verbandsgemeinderat hat am _____. gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Durchführung der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburg-Land „Campingplatz Oberweis“ beschlossen.

Am _____. wurde dieser Flächennutzungsplan gebilligt und seine Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, nachdem gemäß § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden, bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gemäß § 3 Abs. 1 BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburg-Land „Campingplatz Oberweis“ hat mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom _____. bis _____. zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am _____. mit dem Hinweis ortsüblich bekannt gemacht, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Der Verbandsgemeinderat hat die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes Bitburg-Land „Campingplatz Oberweis“ am _____. beschlossen.

Die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburg-Land „Campingplatz Oberweis“ wird gemäß § 6 BauGB mit Schreiben vom _____., AZ: _____ genehmigt.

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgaben des § 6 Abs. 5 BauGB angeordnet.

Die Genehmigungsverfügung der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom _____. ist am _____. gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, dass der Flächennutzungsplan von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung wurde die 29. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Bitburg-Land „Campingplatz Oberweis“ wirksam.

3 Das Plangebiet/ Planungskonzeption

3.1 Lage und Geltungsbereich des Plangebietes

Die Verbandsgemeinde Bitburger Land ist am 01.07.2014 durch die freiwillige Fusion der Verbandsgemeinden Bitburg-Land und Kyllburg entstanden. Ihr gehören 71 Ortsgemeinden an. Die Verbandsgemeinde liegt im Nordwesten von Rheinland-Pfalz im Eifelkreis Bitburg-Prüm.

Das rd. 6,5 ha große Plangebiet in der Ortsgemeinde Oberweis befindet sich im Westen der Verbandsgemeinde, ca. 10 km westlich der Stadt Bitburg gelegen (vgl. Abbildung 1). Geteilt wird der Ort durch den Verlauf der Prüm, die diesen in einen westlichen und östlichen Bereich gliedert.

Westlich wird das Plangebiet begrenzt durch den Verlauf der Prüm, im Norden und Nordosten durch Wohnbebauung und im Süden und Osten durch Waldflächen.

Über die unmittelbar nördlich angrenzende B 50 besteht auch eine Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz in Form der A 1 und A 60.

29. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bitburg-Land

„Campingplatz Oberweis“



Abbildung 1: Lage der Gemeinde Oberweis im Gesamtgefüge – ohne Maßstab
(Quelle: LANIS, Zugriff 01.2023)

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 8,8 ha und umfasst folgende Flurstücke:



Gemarkung Oberweis:

Flur 5: 14/1

Flur 6: 1/5, 1/8, 1/9, 1/10, 1/11, 2, 3, 23, 24, 25, 27/1, 89 (teilw.), 90, 91/2 und 91/3 (teilw.)

Flur 8: 54/2

Gemarkung Bettingen:

Flur 7: 84/1

Die grün markierten Flurstücke wurden bis dato als geplante Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Freizeit und Erholung“ bzw. „Temporäres Campingplatzgebiet“ dargestellt. Von dieser Darstellung wird künftig Abstand genommen und die Flächen der Land- und Fortwirtschaft zugeschrieben.

Abbildung 2: Abgrenzung des Geltungsbereichs der 29. Flächennutzungsplanänderung
(Quelle: ISU 2023)

3.2 Nutzungskonzeption

Das bisher in Form eines Campingplatzes genutzte Gebiet soll, dass durch die Flutkatastrophe im Juli 2021 stark zerstört wurde, soll auch weiterhin einer Nutzung als Campingplatz zur Verfügung stehen. Hierzu wollen die Betreiber das bisherige Konzept im Zuge des Wiederaufbaus überarbeiten. Demnach soll es künftig keinen Bereich für Dauercamper mehr geben und der bisher zentral gelegene Sportplatz soll nach Möglichkeit verkleinert oder an einen anderen Ort außerhalb des Plangebietes verlagert werden, sodass die Fläche künftig anderen Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung steht. Auch das Erschließungssystem soll für die gesamte Anlage überarbeitet werden.



Abbildung 3: Ausschnitt 2. und 3. Änderung des Bebauungsplanes „Zwischen Schwimmbad und B 50“ mit Überlagerung des Geltungsbereiches der 4. Änderung (rot-gestrichelt)
 (Quelle: Eigene Darstellung auf Basis VGV Bitburg, Stand: 2000, 2014, ohne Maßstab)



Abbildung 4: Nutzungskonzeption
(Quelle: GeoTOP Lübeck, Stand: 2021, ohne Maßstab)

Wie der Vergleich der Abbildung 3 und Abbildung 4 zeigt, steht das bisherige Planrecht den Wiederaufbauplänen entgegen, v.a. in Bezug auf die Parzellierung, das Erschließungssystem und die zentral gelegene öffentliche Grünfläche.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Teilgebiet „Zwischen Schwimmbad und B 50“ 4. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen, für die im Zuge des Wiederaufbaus notwendigen baulichen Maßnahmen geschaffen werden.

3.3 Verkehrliche Erschließung

Die Ortsgemeinde Oberweis befindet sich an der B 50, die von Bitburg in Richtung Luxemburg führt und den Ort Oberweis zentral quert. Unmittelbar südlich der B 50 gelegen befindet sich das beschriebene Plangebiet, das über die Straße „In der Klaus“ erreicht werden kann.

3.4 Planungsalternativen

Bis zum Flutereignis im Jahr 2021 wurde der Campingplatz ordnungsgemäß betrieben und Baumaßnahmen auf Basis des jeweils gültigen Planungsrechts umgesetzt. Im Zuge des Wiederaufbaus wird nun eine Neustrukturierung der Anlage erforderlich. Eine Erweiterung der Campingplatzfläche ist nicht Bestandteil der Planung. Vielmehr wird der sich ursprünglich auf der Gemarkung Bettingen befindliche Bereich des Campingplatzes seitens der Eigentümer/Betreiber aufgegeben.

Der Standort befindet sich in verkehrsgünstiger Lage direkt an der Bundesstraße B 50. Die erforderliche Infrastruktur (Zuwegung, Ver- und Entsorgung etc.) ist bereits vorhanden und kann weiterhin genutzt werden.

Planungsalternativen sind nicht gegeben, sofern von einer gänzlichen Standortverlagerung abgesehen werden soll. Aufgrund der Ausgangsbedingungen ist eine solche jedoch nicht sinnvoll. Bei fehlender Umsetzung der Planung droht dem Campingplatz die Betriebsschließung.

4 Ziele und Darstellungen übergeordneter Planungen

Nachfolgend werden die wesentlichen Ziele und Darstellungen der maßgeblichen übergeordneten Planungen wiedergegeben.

4.1 Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)¹

Die Planung für das genannte Vorhaben ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit den Zielen der Raumordnung in Einklang zu bringen.

Im November 2008 ist das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV)² in Kraft getreten, welches die Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung von Rheinland-Pfalz und seiner Teilräume festlegt. Nach der Raumstrukturgliederung befindet sich die Verbandsgemeinde Bitburger Land im ländlichen Raum mit disperser Siedlungsstruktur. Zudem befindet sich das Plangebiet in einem Gebiet von niedriger Zentrenereichbarkeit und -auswahl mit Bitburg und Neuerburg als nächstgelegenen kooperierenden Mittelzentren. Der Ortsgemeinde Oberweis wird auf der Ebene der Landesplanung keine zentralörtliche Funktion zugewiesen.

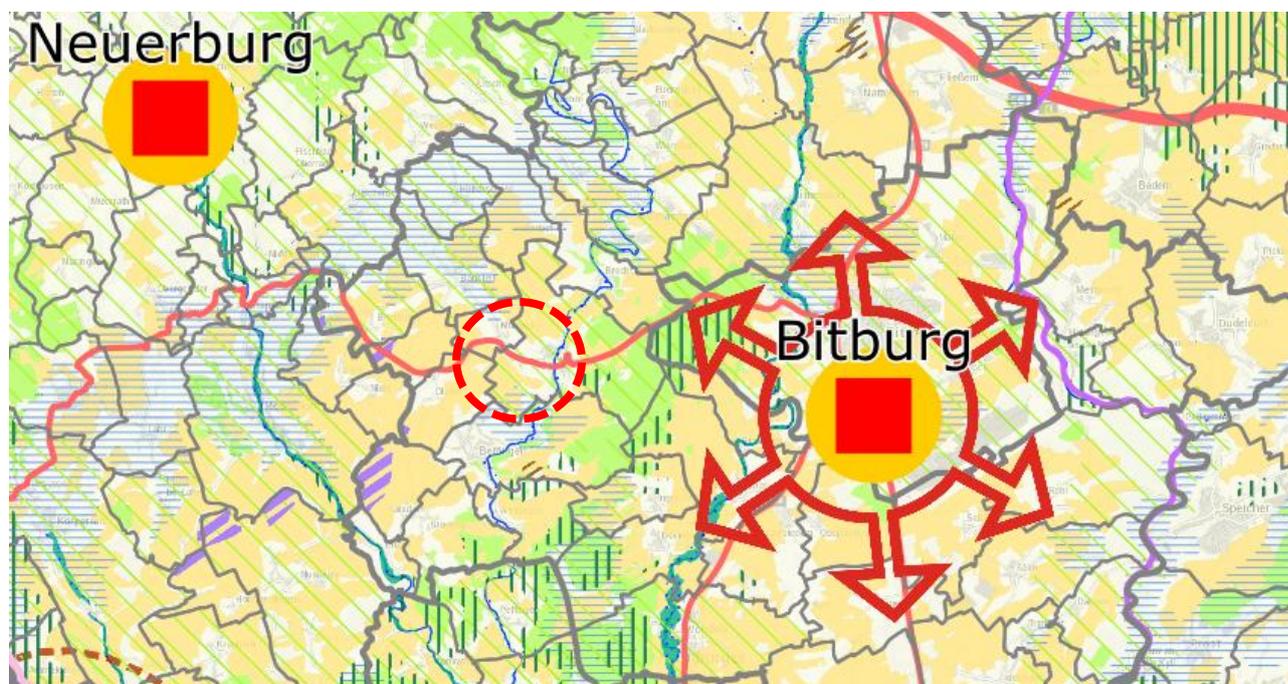


Abbildung 5: Ausschnitt Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV)
(Quelle: LEP IV, 2008, eigene Darstellung, ohne Maßstab)

Gemäß Landesentwicklungsprogramm IV liegt das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus.

¹ Ministerium des Innern und für Sport, Rheinland-Pfalz: Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) vom 07. Oktober 2008, gemäß § 8 Abs. 1 Satz 7 Landesplanungsgesetz (LPIG) im Gesetz- und Verordnungsblatt Rheinland-Pfalz vom 24. November 2008 veröffentlicht und am 25. November 2008 in Kraft getreten.

29. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bitburg-Land

„Campingplatz Oberweis“

Entwurf

Hierzu definiert das LEP IV folgende Ziele und Grundsätze:

- G 133** Die Möglichkeit der naturnahen Erholung sollen unter Einbeziehung des landschaftlich und geowissenschaftlich orientierten Tourismus fortentwickelt und die touristischen Belange älterer Menschen verstärkt berücksichtigt werden.
- Z 134** Die Erholungs- und Erlebnisräume sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus bilden gemeinsam eine Grundlage für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.
- G 135** Für Teilräume mit besonderem Freizeit- und Erholungswert sollen gebietsbezogene Gesamtkonzepte erarbeitet werden, die auf eine stärkere Kooperation der zugehörigen Gemeinden im Freizeitbereich abstellen und die durch die Bauleitplanung entsprechend abgesichert werden sollen.

4.2 Regionaler Raumordnungsplan³

Im Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (RROP) 1985, mit Teilfortschreibung 1995, wird der Bereich des Campingplatzes als Vorrangfläche für ‚Landwirtschaft‘ dargestellt. Oberweis selbst ist gemäß Einordnung in das System der Zentralen Orte keine Funktion zugewiesen worden.

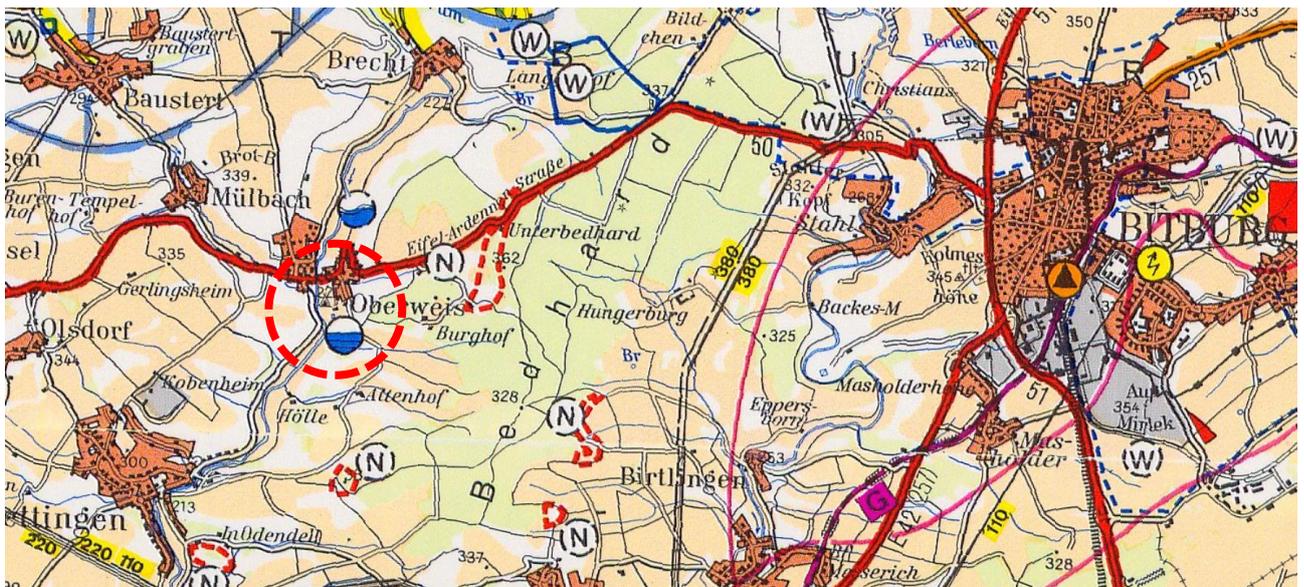


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem derzeit geltenden Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (Quelle: Planungsgemeinschaft Region Trier, 1985, Teilfortschreibung 1995, ohne Maßstab)

³ Planungsgemeinschaft Region Trier: Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier mit Teilfortschreibung, 1985 / 1995, genehmigt durch die Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz am 18. Dezember 1985 bzw. 15. Dezember 1995

4.3 Regionaler Raumordnungsplan Entwurf 2014 (ROPneu) ⁴

Der ROPneu (Entwurf) aus 2014 stellt das Gebiet als Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus sowie als Vorranggebiet für den Hochwasserschutz dar.

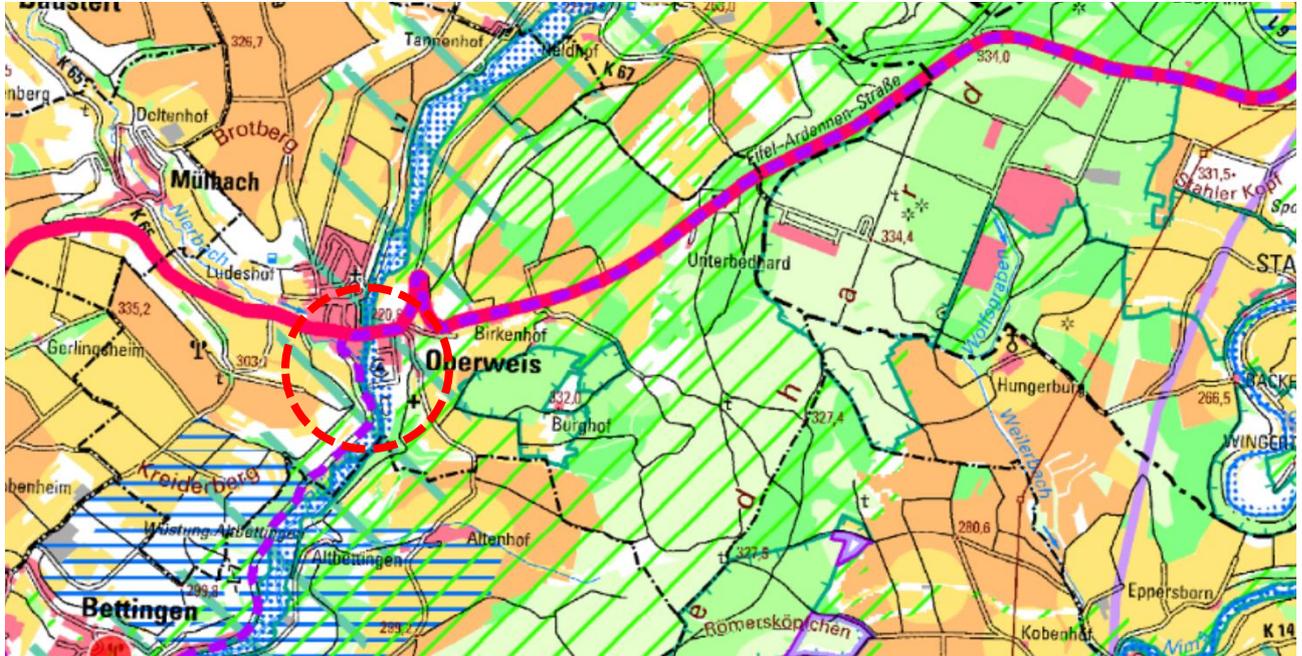


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsplan Region Trier (2014)
(Quelle: Planungsgemeinschaft Region Trier, 2014, ohne Maßstab)

Die Vorbehaltsgebiete verfolgen das Ziel, den Erlebniswert der Landschaft sowie lärmarme Räume zu erhalten und dem Schutz des Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht beizumessen. Andererseits soll sich die touristische Infrastruktur in diesem Gebiet konzentrieren und entwickeln.

Bei dem Campingplatz handelt es sich um eine seit vielen Jahren bestehende, wichtige touristische Einrichtung, die sich gemäß Entwurf des RROP 2014 im Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus befindet und im Zuge der Planung umstrukturiert werden soll, um einen geordneten Wiederaufbau zu ermöglichen.

Für den Fremdenverkehr in der Region hat das Vorhaben deutlich positive Auswirkungen und entspricht insofern den Grundsätzen und Zielen der Landes- und Regionalplanung.

Eine Betroffenheit löst die Planung bei Ziel 118 des ROPneu/E aus:

Z 118: Zur Sicherung und Entwicklung natürlicher Überschwemmungsgebiete sowie zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken durch Hochwasserereignisse werden in Gebieten mit einem hohen Gefahrenpotenzial **Vorranggebiete für den Hochwasserschutz** festgelegt. In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von allen Nutzungen freizuhalten, die den Hochwasserabfluss beeinträchtigen, zu Retentionsraumverlusten führen oder das Schadensrisiko erhöhen.

⁴ Planungsgemeinschaft Region Trier: Regionaler Raumordnungsplan für die Region Trier, Entwurfsfassung gemäß Beschluss der Regionalversammlung im Januar 2014

In der vorliegenden Planung ist der gefährdete Bereich dargestellt. Er ist zukünftig von jeder Bebauung freizuhalten, um bei Hochwasserereignissen den Wasserabfluss nicht zu beeinträchtigen.

5 Planfestsetzungen / Planinhalte

In dieser 29. Flächennutzungsplanänderung werden entsprechend dem Bebauungsplan Teilgebiet „Zwischen Schwimmbad und B 50“ – 4. Änderung folgende Planinhalte dargestellt:

- Sondergebietsfläche Camping und Ferienhausgebiet (§ 1 Abs. 2 Nr. 12 BauNVO)
- Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9).

6 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Belange des Umweltschutzes ist grundsätzlich für alle Bauleitplanverfahren eine förmliche Umweltprüfung durchzuführen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB); hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht bildet dabei einen gesonderten Bestandteil der Begründung zum Bebauungs- bzw. Flächennutzungsplan.

Die Umweltprüfung ist ein formales Verfahren, in dem das umweltbezogene Abwägungsmaterial systematisch ermittelt, beschrieben und bewertet wird. Ihre Ergebnisse haben von sich aus keinen Vorrang vor anderen Belangen, sondern unterliegen wie diese der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.

Folgende etwaige Schutzgebiete / -objekte sind örtlich nicht vom Vorhaben berührt (LANIS⁵ / Wasserportal Umwelt⁶, Umweltatlas RLP⁷, LGB RLP⁸):

- FFH- / Vogelschutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete)
- Naturschutzgebiete
- Nationalpark
- Nationale Naturmonumente
- Biosphärenreservat
- Naturpark
- Geschützte Landschaftsbestandteile
- RAMSAR-Gebiete
- Geschützte Landschaften
- Naturdenkmäler
- Wasserschutzgebiete

⁵ Landesamt für Vermessung und Geobasisinformation, <https://geodaten.naturschutz.rlp.de/>, Abfrage am 26.10.2022.

⁶ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, <https://wasserportal.rlp-umwelt.de>, Abfrage am 26.10.2022.

⁷ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, <https://www.umweltatlas.rlp.de>, Abfrage am 26.10.2022.

⁸ Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=21, Abfrage am 26.10.2022.

29. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bitburg-Land

„Campingplatz Oberweis“

Entwurf

- Heilquellenschutzgebiete
- Landschaftsschutzgebiete

Aufgrund des westlich angrenzenden Fließgewässers „Prüm“ sind dagegen grundsätzliche Gewässerschutzvorgaben (z.B. nach § 21 Abs. 5 BNatSchG) sowie wasserrechtlich begründete Abstände zu Gewässern / Gewässerrandstreifen planungsrelevant. Der Gewässerschutz (§ 21 Abs. 5 BNatSchG) ist zu berücksichtigen.

Das Plangebiet liegt teilweise innerhalb eines durch RVO verbindlich festgesetzten gesetzlichen Überschwemmungsgebietes (§83 Abs. 1 u. 2 LWG) (Wasserportal Umwelt) sowie teilweise in einem hochwassergefährdeten Gebiet.

Landesweit ausgewiesene Biotope (LANIS, abgefragt 26.10.2022: Biotopkataster) werden ebenfalls nicht überplant.

Laut Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier⁹ befindet sich innerhalb des Plangebietes ein archäologisches Denkmal in Form einer fossilen Flur (www.kulturdb.de).

Schutzwälder und Naturwaldreservate sind örtlich ebenfalls nicht vorhanden (Umweltatlas RLP)¹⁰.

Da Böden mit Archivfunktion nicht wieder herstellbar sind (ALEX-INFORMATIONSBLETT 28, LUWG 2009), sollten diese nicht überplant werden. Schutzbedürftige Böden als ‚Archiv der Kultur- und Naturgeschichte‘ sind für das Plangebiet jedoch nicht ausgewiesen (LGB RLP)¹¹.

Für das Plangebiet sind schließlich keine bestehenden Flächen mit nachhaltigen Naturschutzmaßnahmen (LANIS, abgefragt am 26.10.2022), z.B. eines Ökokontos, ausgewiesen.

Der konkrete Kompensationsbedarf ist im Zuge der weiteren Bauleitplanung zu ermitteln und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Absprache mit der Ortsgemeinde und ggf. der unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

⁹ Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier: Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier, Kartendienst, https://kulturdb.de/kdb_utm/index.php, Abfrage am 26.09.2022.

¹⁰ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM), Umweltatlas <https://umweltatlas.rlp.de/atlas/script/index.php>, Abfrage am 26.10.2022.

¹¹ Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=21, Abfrage am 26.10.2022.

**29. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bitburg-Land
„Campingplatz Oberweis“**

Entwurf

Diese Begründung ist der

**29. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Bitburg-Land
„Campingplatz Oberweis“**

beigefügt.

Aufgestellt durch:

Verbandsgemeinde Bitburger Land

Janine Fischer, Bürgermeisterin